

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über die
Objektivierung des Leiterbestellungsverfahrens an land- und
forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (Verordnung zum
Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts-
Ausführungsgesetz 2013 – StLLDAG-VO 2013)**

Auf Grund § 1 Abs. 4 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetzes 2013 – StLLDAG 2013, LGBl. Nr., wird verordnet:

§ 1

Berechnung der Punkte für den Vorrückungstichtag

Die/Der BewerberIn mit dem frühesten Vorrückungstichtag erhält 50 Punkte. Die-/Derjenige mit dem nächst jüngeren Vorrückungstichtag 40 Punkte, und jede weitere Bewerberin/jeder weiterer Bewerber um je 10 Punkte weniger als die/der vor ihr oder ihm Gereichte, mindestens aber 10 Punkte.

§ 2

Berechnung der Punkte für die Verwendungszeiten

(1) Für die Berechnung der Punkte gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1.3. in Verbindung mit Abs. 2 des StLLDAG 2013 sind die Monate der Verwendungszeiten mit folgenden Faktor zu vervielfachen:

1. Verwendungszeit an der ausgeschriebenen Schulart mit dem Faktor 0,15
2. Verwendungszeit an anderen Schularten mit dem Faktor 0,05
3. Verwendungszeit als Schulleiterin oder Schulleiter mit dem Faktor 0,2

(2) In einem zweiten Verfahrensschritt der Berechnung sind die Bewerberinnen und Bewerber nach der sich aus der im Abs. 1 ergebenden Punktezahl zu reihen. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktezahl erhält die Maximalpunktezahl 50, der zweite 40, der dritte 30 und jede weitere Bewerberin/jeder weiterer Bewerber um je 10 Punkte weniger als die/der vor ihr oder ihm Gereichte.

§ 3

Bewertung und Berechnung Punkte für die Berufsbiografie

(1) Für die Berufsbiografie sind zusätzliche Lehramtsprüfungen, Studien an Universitäten und Fachhochschulen, Seminare sowie sonstige Aus-, Fort- und Weiterbildungen, die für die Leiterfunktion von Bedeutung sind, zu berücksichtigen.

(2) Jede dieser Bildungsaktivitäten, muss mindestens eine zweitägige Dauer mit täglich acht Stunden umfassen und es ist eine Teilnahmebestätigung vorzulegen. Für diese erhält die/der BewerberIn einen Punkt. Die/Der BewerberIn kann für pädagogische Bildungsaktivitäten höchstens 50 Punkte, für fachliche Bildungsaktivitäten höchstens 75 Punkte und für praktische Bildungsaktivitäten, die den besonderen Erfordernissen der ausgeschriebenen Stelle in besonderem Maße Rechnung tragen, höchstens 25 Punkte erwerben.

(3) Nach diesem Punkteergebnis sind die Bewerberinnen und Bewerber zu reihen. Die Bewerberin oder der Bewerber mit der höchsten Punktezahl erhält die Maximalpunktezahl 150, der zweite 100, der dritte 80 und jede weitere Bewerberin/jeder weitere Bewerber um je 20 Punkte weniger als die/der vor ihr oder ihm Gereichte.

§ 4

Berechnung der Punkte für fachliche Eignung zur Leitung eines der Schule angeschlossenen Betriebes

Hat die/der BewerberIn einen dem der Schule vergleichbaren Betrieb über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten geleitet, erhält sie/er 50 Punkte, hat sie/er diesen länger als zwölf Monate geleitet, erhält sie/er 100 Punkte.

§ 5

Berechnung der Punkte für die Eignung im Hinblick auf Persönlichkeitsmerkmale

(1) Im Rahmen der externen, schulstandortbezogenen Begutachtung sind die Bewerberinnen und Bewerber in jedem der unter § 1 Abs. 1 Z. 2.1. bis Z. 2.5. genannten Auswahlkriterien des StLLDAG 2013 (Führungsqualität, Kommunikationsfähigkeit, soziale Kompetenz, Organisationsfähigkeit und Persönlichkeitsstruktur) neben der Beurteilung (Gutachten) auch nach dem Ergebnis dieser Begutachtung zu reihen. Aufgrund dieser Reihung erhält die/der Erstgereichte die Maximalpunktzahl 80, die/der Zweitgereichte 60, die/der Drittgereichte 50 und jede weitere Bewerberin/jeder weitere Bewerber um je 10 Punkte weniger als die/der vor ihr oder ihm Gereichte. Diese Punkte sind zu summieren. Nach der sich daraus ergebenden Gesamtsumme ist eine endgültige Reihung vorzunehmen. Die/Der Erstgereichte erhält die Maximalpunktzahl von 400, die/der Zweitgereichte 300 und die/der Drittgereichte 200 Punkte. Jede/Jeder weitere Bewerberin/Bewerber erhält um 20 Punkte weniger als der vor ihr/ihm Gereichte.

(2) Hinsichtlich der Auswahlkriterien gemäß § 1 Abs. 1 Z. 2.1. bis 2.5. hat die externe Begutachtung auch festzustellen, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber in einem dieser Kriterien grundsätzlich für die Leitungsfunktion einer Schule als nicht geeignet anzusehen ist. Bei Vorliegen der Nicht-Eignung in auch nur einem dieser fünf Auswahlkriterien kann die Bewerberin oder der Bewerber am weiteren Bestellungsverfahren nicht mehr teilnehmen.

§ 6

Berechnung der Punkte für die Mitbestimmung

Begründete Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z. 3 in Verbindung mit § 2 des StLLDAG 2013, die im Verfahren berücksichtigt werden, müssen sich für eine/einen BewerberIn aussprechen und bei mehreren BewerberInnen eine Reihung vorsehen. Die/Der erstgereichte BewerberIn erhält 150 Punkte, die/der zweitgereichte BewerberIn 100 Punkte, die/der drittgereichte BewerberIn 50 Punkte und jede/jeder weitere BewerberIn 30 Punkte. Eine Ex-aequo-Reihung ist unzulässig. Sollte eine Stellungnahme keine Begründung enthalten oder bei mehreren BewerberInnen keine Reihung oder eine Ex-Aequo-Reihung in der Stellungnahme erfolgen, so werden keine Punkte für diese Stellungnahme vergeben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves